

§ 10 Stmk. L-NGZG Abfindung von Nebengebühreuzulagen

Stmk. L-NGZG - Steiermärkisches Landes-Nebengebühreuzulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Wenn eine monatliche Nebengebühreuzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches E 7,3 nicht übersteigen würde, gebührt statt der Nebengebühreuzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den §§ 5, 7 oder 8 ergebenden Nebengebühreuzulage.

Anm.: In der Fassung LGBl. Nr. 10/2009

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at